

(Vorname Name)

(Straße Hausnummer)

(Postleitzahl Stadt)

Vertragsnummer: (Die Nummer steht rechts oben auf dem Brief)

Bremen, den (Datum)

Ihr Schreiben vom (Datum hier einfügen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom (hier das Datum reinschreiben), in dem Sie einen Termin zur Installation von Rauchwarnmeldern ankündigen und für den Fall einer Nichtdurchführung die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht stellen.

In meiner Wohnung sind ordnungsgemäß funktionierende Rauchwarnmelder bereits installiert, die den Anforderungen der DIN 14676 und der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO), § 48 Abs. 4 entsprechen.

Die gesetzliche Pflicht zum Einbau ist damit erfüllt.

Gemäß § 48 Abs. 4 Satz 4 BremLBO besteht eine Duldungspflicht der Mieterin bzw. des Mieters nur, wenn der Einbau erforderlich ist.

Da die vorgeschriebene Ausstattung bereits vorhanden ist, besteht kein weiterer Installationsbedarf. Eine nochmalige Installation oder ein Austausch ohne sachliche Begründung ist rechtlich nicht geschuldet.

Die Rechtsprechung bestätigt dies:

– LG Hagen, Urteil vom 04.03.2016 – 1 S 198/15: Ein Mieter muss den Zutritt nur dann dulden, wenn ein tatsächlicher Installations- oder Wartungsbedarf besteht.

– AG Frankfurt, Urteil vom 10.10.2014 – 33 C 1093/14: Ein Vermieter darf eine Neuinstallation nicht gegen den Willen des Mieters erzwingen, wenn bereits

funktionierende Geräte vorhanden sind und kein Sicherheits- oder Wartungsgrund vorliegt.

Aus den genannten Gründen weise ich den angekündigten Termin am (Datum einfügen) sowie sämtliche damit verbundenen Forderungen zurück.

Die im Schreiben enthaltene Ankündigung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrt deshalb mangels Installationsbedarfs der rechtlichen Grundlage.

Sollten Sie die Auffassung vertreten, dass

- die vorhandenen Rauchwarnmelder nicht funktionsfähig,
- nicht fachgerecht montiert

oder

- nicht normgerecht

seien, bitte ich um eine schriftliche, konkrete und technisch nachvollziehbare Begründung, einschließlich Angabe der verletzten Rechtsnormen und der konkreten Mängel.

Ohne eine solche substanzIELLE Darlegung besteht keine Pflicht, neue Installationen zuzulassen.

Bis zu einer solchen Begründung bleibt es bei der vollständigen Zurückweisung Ihres Begehrens.

Sollte es bei Ihrem Begehr um den Einbau weiterer, optionaler sog. digitaler Rauchmelder gehen:

Ich fordere Sie erneut auf, detailliert mitzuteilen, auf welche Weise die durch das Gerät gespeicherten Daten gegen unbefugten Zugriff geschützt sind und wie viele Ihrer Mitarbeiter die Möglichkeit haben, die Funkübertragung der Geräte zu aktivieren.

Solange ich hierauf keine Antwort erhalte, nehme ich hilfsweise auch mein Zurückbehaltungsrecht in Anspruch.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)